

1. Einführung - Zum Gewerkschaftswesen

Die Wirtschaftsnachrichten aus den verschiedensten Industrieländern der Erde über den Verlauf der Wirtschaftstätigkeit, die Entwicklung von Sozialprodukt und Beschäftigung, Investition und Konsum, Entwicklung der Preise für Sachgüter und Dienstleistungen usw. enthalten immer auch Berichte und Meldungen über die Aktivitäten von Gewerkschaften.

Die Berichte und Meldungen bringen Mitteilungen über die Ankündigung von Forderungen nach besseren Arbeitsbedingungen sowie über die Erfolge bei ihrer Erringung.

Weiter berichten sie über Maßnahmen, insbesondere Streiks, zur Durchsetzung der Forderungen. Von den daraus herrührenden, unfriedlichen Auseinandersetzungen sind, allenfalls in unterschiedlichem Grade, alle Industriestaaten von Argentinien bis Schweden, von Italien bis Großbritannien usf. betroffen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schweiz. Die Berichterstattung darüber nimmt immer einen großen Raum ein. Die ständige Erneuerung und Wiederholung solcher Auseinandersetzungen in Wirtschaftsordnungen, die als Marktwirtschaften auf der Grundlage freien, **friedlichen** Wettbewerbs der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr beruhen, erwecken Bedenken, ob diese Vorgänge überhaupt in irgendeiner Weise sinnvoll sind.

Bei freier Marktpreisbildung beeinflussen die Gewerkschaften nämlich nur die Nominaleinkommen, während die effektiven Realeinkommen durch das Preisniveau der Gütermärkte bestimmt werden.

Mit dieser Erkenntnis könnte man die Ausführungen eigentlich bereits beenden. Aber die mystisch verklärten Vorstellungen über das erfolgreiche Wirken der Gewerkschaften, die in vielen Jahrzehnten herangewachsen sind und auf der Geldillusion der Nominaleinkommen beruhen, haben sich so festgesetzt, daß der Komplex umfassend zu behandeln ist.

Wenn die erzielten "Erfolge" so wenig dauerhaft sind, daß der Kampf hierfür ständig wiederholt werden muß, so spricht dies doch sehr gegen die Richtigkeit des angewandten Verfahrens.

Bemerkenswert ist, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland solche unfriedlichen Auseinandersetzungen möglich sind, obwohl es sich hier der Verfassung nach um einen **sozialen Rechtsstaat** handelt. Es gibt auch in der Bundesrepublik Deutschland viele nachteilige Erscheinungen, die durch

dieses Wirken der Gewerkschaften entstehen.

In den Jahren von 1974 bis etwa 1985, aber auch noch danach, zeigten sich in der Bundesrepublik Deutschland, wie schon seit vielen Jahren zuvor in anderen europäischen Ländern, erhebliche zunehmende Störungen im Wirtschaftsablauf. Das Sozialprodukt stieg unter Schwankungen nur noch wenig, zeitweise herrschte Stagnation. Die Inflationsrate erreichte eindrucksvolle Höhen. Die Gewinne der Unternehmen gingen zurück, ebenso schrumpfte der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital der Unternehmen.

Die Zahl der Unternehmenszusammenbrüche erreichte eine seit Jahrzehnten nicht gekannte Höhe. Infolge der Belastung durch ständig steigende Arbeitskosten und staatliche Abgaben (bedingt durch einen ausufernden staatlichen Konsum, der wegen der Arbeitslosigkeit noch besonders gefördert wurde) verringerte sich in diesen Jahren die expansive Investitionstätigkeit der Unternehmen. Verschärft wurde die Situation noch durch die Unberechenbarkeit ständig neu hinzukommender Belastungen. All dies hatte ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit im Gefolge.

Nach 1985 hat sich die Gewinnlage der Unternehmen in der Bundesrepublik infolge zunehmenden Exports bei günstigen Wechselkursverhältnissen, dank niedrigerer Zinsen, fallender Rohstoffpreise, langsameren Arbeitskostenanstiegs u.a. wieder verbessert, und die Beschäftigung hat wieder zugenommen.

Die bestehende Arbeitslosigkeit konnte jedoch trotz der neuerlichen Beschäftigungszunahme in der Bundesrepublik und z.T. auch in anderen europäischen Ländern nicht ausreichend behoben werden, auch wenn man das Hinzukommen neuer Arbeitskräfte berücksichtigt. Das beruht darauf, daß eine wesentliche Ursache hier ebenso wie in anderen Ländern weiter fortbesteht. Und zwar handelt es sich um das noch zu erörternde Wirken der Gewerkschaften, soweit diese es als ihre Hauptaufgabe ansehen, für die unselbständig Beschäftigten allgemein gleichmäßige Arbeitsentgelte ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage festzulegen und eine Erhöhung dieser Entgelte in regelmäßigen Abständen ggf. zu erzwingen.

Solange in diesem Verhalten der Gewerkschaften keine Änderung eintritt - und sie ist nicht erkennbar -, werden sich die Entwicklungen der vergangenen Jahre fortsetzen. So kommt es dann zu den Maßnahmen, die in Wechselwirkung

zur Arbeitslosigkeit beitragen, sowie zu den anderen unerfreulichen Erscheinungen eines mißverstandenen und mißbrauchten Instituts: der Tarifautonomie.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet das konkret: Seit Jahren nimmt die Einfuhr von Fertigerzeugnissen, die früher in der Bundesrepublik selbst hergestellt wurden, aus Ländern mit geringeren Arbeitskosten um viele Milliarden zu. Dies kommt nicht nur durch die Einfuhren der Importhändler zustande, sondern auch dadurch, daß inländische **Produzenten** eigene Fertigungen ins Ausland verlegt haben bzw. von dort Ware zu kaufen, die draußen nach ihren Vorschriften gefertigt wird und die sie dann hier unter ihrem Namen vertreiben (sog. Export von Arbeitsplätzen).

Der mangelnde Absatz inländischer Ware - wegen preisgünstiger Einfuhren und fehlender Aufträge in preislich nicht mehr wettbewerbsfähigen Branchen - läßt vielerorts dann die Investitionen und die Beschäftigung abnehmen.

Da die Gewerkschaften weiterhin, wie in den vergangenen Jahren, regelmäßig höhere Arbeitsentgelte (und entsprechende Nebenkosten) für die - noch - Beschäftigten vereinbaren, bewirken sie, wie gesagt, auch weiterhin damit **unmittelbar** eine permanente Verlagerung von Arbeitsplätzen ins billiger produzierende Ausland und **Hittelbar** eine Restriktion der einheimischen Unternehmensgewinne sowie eine weitere Restriktion der Unternehmensinvestitionen.

Eine weitere Störung des normalen Wirtschaftsablaufs, die durch die hohen Arbeitskosten und staatlichen Abgaben beeinflusst wird, wird mit den Begriffen **"Schwarzarbeit"** und **"Schattenwirtschaft"** umschrieben. Da die Arbeitskosten (Arbeitsentgelt und Nebenkosten) in weiten Bereichen oberhalb der - nach der Marktlage gerechtfertigten - Arbeitskosten durch die Gewerkschaften festgelegt sind, resultiert daraus (wie auch sonst bei dirigistisch festgelegten Preisen) das Bemühen derjenigen, die zu diesen überhöhten Preisen keine Beschäftigung finden können, ihre Leistungen anderswo zu niedrigeren Bedingungen "inoffiziell" zu erbringen.

Sie betätigen sich dann als sog. Schwarzarbeiter, was natürlich auch die offiziell Beschäftigten außerhalb ihrer hauptberuflichen Arbeitszeit tun können, oder in einem Beschäftigungsverhältnis bei "illegalen" Arbeitnehmer-Verleihern; ergänzt durch billiganbietende ausländische Arbeitnehmer.

Das Angebot an nebenberuflicher Arbeitsleistung könnte in Zukunft noch ansteigen, da schwerlich alle Beschäftigten, deren hauptberufliche Arbeitszeit kollektiv verkürzt wird, mit dem durch die Verkürzung geminderten Realeinkommen auskommen können bzw. zufrieden sein werden. So entsteht dann eine "Schattenwirtschaft", bei der die Beschäftigungsverhältnisse "inoffiziell" sind und folglich die Steuern und Abgaben nicht geleistet werden (vgl. dazu die Nachricht "Milliardenschäden durch Schwarzarbeit" in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" Nr.96 vom 25. April 1990).

Zu den vorgenannten Störungen im Wirtschaftsablauf sind in den letzten Jahren noch erhebliche Störungen durch **Streiks** hinzugekommen, mit denen die Gewerkschaften versuchen, für die - noch - Beschäftigten Vorteile durchzusetzen. Diese Vorteile sind angesichts des **weltweiten Wettbewerbs** auf den Gütermärkten **ohne** Einbußen für die Beschäftigten gar nicht erreichbar, und bestehe diese Einbuße nur darin, daß die Arbeitslosen zu den derzeitigen Bedingungen keine Beschäftigung mehr finden können.

Wegen des internationalen Austauschs von Fertiggütern ist auch der Arbeitsmarkt innerhalb eines Landes bei der Festsetzung der Bedingungen, zu denen auf ihm Arbeitskraft nachgefragt wird, wie gesagt nicht mehr unabhängig von anderen Ländern. Die zwei Millionen Arbeitslosen zeigen, daß die Gewerkschaften diese Entwicklung bis heute nicht beachtet haben.

Statt einer den internationalen Wettbewerbsverhältnissen angemessenen Zurückhaltung in dem Streben nach Vorteilen für die Arbeitnehmer werden immer neue, noch "wirksamere" Mittel zur Durchsetzung der Vorteile er-sonnen. So kommen z.B. zu den herkömmlichen, allgemeinen **Flächenstreiks die Harnstreiks** und die **Schwerpunktstreiks** (auf deren katastrophale Auswirkungen unten noch hingewiesen wird).

Es zeigt sich mit diesen Streiks eine unglückliche und gefährliche Entwicklung des sog. **kollektiven Arbeitsrechts**, das - ziemlich willkürlich - nach dem angeblichen Bedarf der Kollektive der unselbständig Beschäftigten aus dem Recht der **Koalitionsfreiheit** abgeleitet wird.

Diese Entwicklung besteht in der Nutzung der aus dem kollektiven Arbeitsrecht hergeleiteten sog. **"Tarifautonomie"** (Art.9 Abs.3 Grundgesetz) in Verbindung mit dem Tarifvertragsgesetz. Sie wird als Rechtsgrundlage nicht

nur für den freiwilligen Abschluß von Verträgen zwischen einer Vereinigung und einer anderen Vereinigung mit Wirkung für ihre Mitglieder genutzt, sondern auch als Rechtfertigung dafür, daß die eine "Vertragspartei mittels Nötigungshandlungen gezwungen wird, auch wenn sie überhaupt keinen Vertrag oder einen Vertrag zu anderen als den von der Gegenpartei gewünschten Bedingungen abschließen will. Es ist dies eine für unsere Rechtsordnung verwunderliche, aber bedarfsgerechte Auslegung zugunsten der Vereinigungen der unselbständig Beschäftigten (Gewerkschaften).

Jedenfalls genügt diese nicht weiter begründete Auslegung zur Rechtfertigung des sog. Arbeitskampfes, in dessen Rahmen die als "Streik" bezeichneten Nötigungshandlungen der Gewerkschaften und die als "Aussperrung" bezeichneten Nötigungshandlungen der Arbeitgeber als rechtlich zulässig angesehen werden.

Da es kein - etwa dem Kartellgesetz vergleichbares - Gesetz zur Abgrenzung der Betätigungsrechte und -pflichten der Verbände der unselbständig Beschäftigten und der Unternehmen gibt, blieb es bisher der Rechtsprechung vorbehalten, unter grundsätzlicher Zulassung des "Rechts", der gegnerischen Vereinigung Verträge und Vertragsinhalt durch Nötigung aufzuzwingen und die Grenzen dieses Rechts bzw. seiner Ausübung durch Streiks (auf Seiten der Gewerkschaften) zu definieren.

Da das Recht zu umfassender Nötigung im Widerspruch zur herrschenden Rechtsordnung - einer Friedensordnung nämlich - steht, mangelt es der Rechtsprechung naturgemäß an einer Gesamtkonzeption, nach der sie sich richten kann, um diese Vorgänge rechtlich zu bewältigen.

Durch derartige Entscheidungen von Fall zu Fall, ohne übergeordnete Richtschnur, entsteht zwangsläufig eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Entscheidungen selbst zeugen von dieser Unsicherheit. Das kommt z.B. zum Ausdruck in Widersprüchen - wie der Zulassung des Streiks als "ultima ratio" einerseits und des Warnstreiks andererseits - und der ständigen Schöpfung neuer Begriffe und Hilfskonstruktionen in Reaktion auf die schnell folgenden neuen Formen der Auseinandersetzung in dem Bemühen, es beiden Parteien und der Rechtsordnung recht zu machen.

Dies alles begann im Grunde im Jahre 1955, als unter Entfernung von der geltenden Rechtsordnung und in Anpassung an die tatsächlichen Erscheinungs-

formen und Vorgänge des sog. "Arbeitskampfes" mit einem juristischen Kraftakt die Rechtmäßigkeit der durch die Gewerkschaften betriebenen Streiks als **"sozialadäquate Einigung"** gefunden wurde, verbunden mit der Entdeckung der sog. "Suspension der Arbeitsverhältnisse".

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1955 schuf aber nicht nur diese neuartigen Konstruktionen, sie beförderte mit der Entfernung vom Einzelprivatrecht auch die verhängnisvolle Entwicklung zum Recht des betrieblichen und gewerkschaftlichen Kollektivs. Verhängnisvoll ist die Entwicklung deshalb zu nennen, weil sie die Zunahme von Arbeitslosigkeit ebenso sehr fördert, wie sie ihren Abbau verhindert, und weil sie insgesamt dazu beiträgt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den asiatischen Ländern abgenommen hat und in den nächsten Jahren weiter abnehmen wird.

Dieses neue Recht hat seinen Niederschlag in immer neuen kollektivistischen Regelungen gefunden wie z.B. in der Mitbestimmung des Kollektivs (Betriebskollektiv, gegenüber der Betriebsleitung vertreten durch den Betriebsrat), in den Regelungen für Altersversorgungen, für Gleichbehandlung in den verschiedensten Lagen, für die kündigungsschutzbestimmte Sozialauswahl aus dem Kollektiv, für den Betriebsübergang des Kollektivs (§ 613 a BGB) usw.

Diese neue Rechtsentwicklung hat auch zu einer umfangreichen Rechtsprechung geführt, die - von der Willkürrechtsprechung abgesehen - wesentlich von den Kollisionen zwischen Einzelvertragsrecht und Kollektivrecht lebt.

Die Entwicklung der schöpferischen Rechtsfindung der Rechtsprechung setzte sich fort mit der scheinbaren Eingrenzung der tariflichen Auseinandersetzungen in der Form von Streiks und Aussperrungen aufgrund der Formel von der "ultima ratio" (1971). Es geht hier um die Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten, als ob der Streit von irgendeiner dritten Gewalt und nicht höchst eigenmächtig von einer der beiden Parteien in Gang gesetzt worden wäre.

Eine weitere wichtige Erkenntnis ist, daß tarifliche Auseinandersetzungen nicht das "Gemeinwohl" beeinträchtigen dürfen. Man fragt sich bei Streiks mit Milliarden Schäden, wie z.B. 1984 in der Bundesrepublik, aber ähnlich auch in anderen Ländern, wann denn eigentlich das sog. "Gemeinwohl" berührt wird und welche Folgen sich daraus ergeben.

Natürlich darf die Durchsetzung der Forderungen der Parteien nicht gegen das Übermaß-Verbot verstoßen, d.h. sie muß den "Grundsatz der Verhältnis-Häßigkeit" berücksichtigen. Mit der Zitierung dieses Grundsatzes, auf den man sich in neuerer Zeit gern beruft, wenn der Rechtsstaat vor wirklicher oder vermeintlicher Macht den Rückzug antritt, bleibt natürlich völlig offen und unklar, welche Verhältnisse gemeint sind und wie das Maß bestimmt werden soll.

Seit in den letzten Jahren infolge des internationalen Wettbewerbs die Oberwälzung von Erhöhungen der Arbeitsentgelte auf die Preise nicht mehr so gelingt wie früher, beginnen die Unternehmen, sich stärker gegen aufgezwungene Erhöhungen zu wehren mit dem Mittel der "Aussperrung". Dieses Mittel der Aussperrung gewinnt in neuerer Zeit besondere Bedeutung zur Abwehr der sog. "Schwerpunktstreiks", zu denen nachstehend unter anderen Gesichtspunkten noch etwas zu sagen ist.

Neben den Schwerpunktstreiks, die an die Stelle der früheren Flächenstreiks getreten sind, treten verschiedene andere Formen und Begründungen für Streiks (wie Warnstreiks, Sympathiestreiks, Solidaritätsstreiks, Proteststreiks u.a.m.).

In Verbindung mit der Gegenmaßnahme der Aussperrung geben diese Anlässe der Arbeitsniederlegung der Rechtsprechung, nachdem sie einmal den sog. Arbeitskampf als mit der Rechtsordnung vereinbar deklariert hat, viele Probleme auf.

So findet sich neben der ziemlich einfach begründeten Ablehnung der sog. "Angriffsaussperrung" die eigenartig rechnerisch konstruierte "Kampfparität der Abwehraussperrung" bei Schwerpunktstreiks mit ihren regionalen Abgrenzungen (in Anlehnung an die historisch zufällig entstandenen Tarifbezirke).

Auffallend ist das Bemühen, jede neue Form und Begründung der Streikausübung irgendwie argumentativ zu rechtfertigen, so daß man versucht ist, von einer Legalisierung des Anarchismus zu sprechen.

Dazu werden Begriffe wie z.B. "Angriffs-" oder "Abwehraussperrung", "Schwerpunkt-" oder "Warnstreiks" ergänzt durch eine wachsende Zahl nebulöser Hilfsbegriffe.

Da gibt es die "Waffengleichheit", das "Verhandlungsgleichgewicht", das "Kampfgleichgewicht der Kräfte" (?), die "formale" und "materielle

Parität", die "Gesamtparität"; es ist die Rede von "rechtmäßigen Kampfzielen", "sachlich erforderlichen Mitteln" usw. Die "Verhältnismäßigkeit der Mittel" ist zumeist auch dabei.

Mangels geeigneter Maßstäbe läßt sich mit all diesen Begriffen nach Bedarf gut operieren. So wird z.B. auch von der "lohnwirtschaftlichen Verantwortung" gesprochen, ohne daß man erfährt, worin sich diese **konkret** ausdrückt.

Selbst wenn die Rechtsprechung sich immer wieder bemüht, eine Verträglichkeit mit der Rechtsprechung zu konstruieren und einen erträglichen Interessenausgleich zwischen den streitenden Kollektiven zu schaffen oder zumindest zu behaupten (mit Hilfe der vorgenannten Leerformeln von den "Paritäten"), so hat sie doch keine Möglichkeit, die Auswirkungen auf Dritte, d.h. auf die große Masse der von den "Kampfmaßnahmen" der Kollektive betroffenen Bevölkerung, zu verhindern.

Hier ergeben sich für die unbeteiligte Masse der Staatsbürger gegenwärtig und künftig Folgen in Form von Schäden in Milliardenhöhe, die in keinem vertretbaren und zu rechtfertigenden Verhältnis zu den angestrebten Zielen der Auseinandersetzung stehen.

Eine formalistisch geprägte Rechtsprechung wird offenbar nicht durch die Vorfragen berührt, ob die Gewerkschaften überhaupt in der Lage sind, erstens der Gesamtheit der Arbeitnehmer einen Vorteil zu erringen, und zweitens der Gesamtheit der Unternehmen Vermögenseinbußen zuzufügen, die nicht letztlich auch **zu Lasten** des einzelnen oder aller Beschäftigten gehen. Die Floskel von der "sinnvollen Herleitung" aus Art.9 Abs.3 Grundgesetz darf nicht eine konkrete Begründung ersetzen.

In Wirklichkeit zeigt sich, daß eine einseitige Privilegierung einer Gruppe und eine Ausstattung mit Monopolrechten, die eine ungeheure wirtschaftliche Macht verleihen ohne die Begrenzung durch die dazu passenden "Pflichten", innerhalb eines demokratischen Staatswesens für eine unermeßliche Zahl von Bürgern beträchtliche Schäden mit sich bringen kann, wie sie durch die Rechtsordnung eines **sozialen Rechtsstaates** nicht gebilligt werden dürfte.

In einer Diktatur muß die Masse der Staatsbürger die Folgen des Wirkens einer Minderheit hinnehmen; in einem Rechtsstaat dagegen müssen die

Freiheitsrechte eines jeden-auch eines Kollektivs - dort ihre Grenze finden, wo die Freiheit anderer beeinträchtigt wird.

Es ist nicht einzusehen, weshalb der an sich vernünftige Zusammenschluß von Arbeitnehmern solche unbeschränkten Vorrechte mit sich bringen soll, wie sie aus der sog. "Tarifautonomie" unter Mißbrauch des Autonomiebegriffes abgeleitet werden; die Erzwingung von Vereinbarungen über Einkommensverbesserungen durch Androhung von Gewalt, ggf. durch Streik, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage und ohne Rücksicht darauf, ob wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen von Parlament und Regierung (etwa zur Bekämpfung der Inflation, zur Minderung der Arbeitslosigkeit) durchkreuzt werden, ohne Rücksicht auf Schäden für Millionen anderer Staatsbürger, ja ohne Rücksicht darauf, ob für die Angehörigen der eigenen Organisation überhaupt mehr als Scheinvorteile herauskommen - diese Erzwingung widerspricht dem Gemeinwohl im demokratischen sozialen Rechtsstaat.

Der in kritischen Aufsätzen zum Arbeitskampf verwendete Begriff des "Gemeinwohls" ist als Maßstab ohnehin schlecht geeignet, weil das Gemeinwohl nur als Durchschnittsgröße zu verstehen ist, die Bürger durch die Auswirkungen von Arbeitskämpfen jedoch höchst unterschiedlich betroffen werden können.

In einer extrem arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung, in der jede Wirtschaftseinheit auf Gegenseitigkeit von den vertragsgemäßen Leistungen vieler anderer Wirtschaftseinheiten abhängig ist, bleiben eben die Wirkungen der im Rahmen der Tarifautonomie veranstalteten "Lohnrunden" oder gar Streiks zur Nötigung der "Partner" nicht nur auf die "Tarifpartner" beschränkt.

Wenn nicht mehr allein das Parlament und die von ihm eingesetzte Regierung (einschließlich der Notenbank) die Wirtschaftspolitik des Staates bestimmen, sondern diese Politik auch wesentlich durch beliebige, durch keine demokratische Verantwortung gebundene Interessengruppen unter Anwendung erpresserischer Mittel bestimmt oder doch außerordentlich beeinflusst werden kann, dann werden damit die Grenzen der Handlungsfreiheit, die einer Interessengruppe in einem demokratischen Staat zuzubilligen ist, erheblich überschritten.

"Rechts"institute, die ein derartiges Verhalten zulassen, können der Verfassung eines demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaates nicht gemäß sein.

Es berührt ohnedies eigenartig, wenn in einem Staat - in dem das wirtschaftliche Zusammenwirken der Bürger nicht zentral durch den Staat gesteuert wird, sondern sich durch freie Verträge auf Treu und Glauben zwischen mündigen Personen gestaltet - der bewußte Vertragsbruch zwecks Nötigung des Vertragspartners uneingeschränkt für "sozialadäquat" erklärt wird, so fern ihn nur die "Gewerkschaften", unter Beachtung formaler Regeln, in Gang setzen, wobei sie nach willkürlich von ihnen gesetzten Maßstäben befinden.

Hierbei erscheint es erstaunlich und sogar erschütternd, mit welcher Kritiklosigkeit, mit welchem Gleichmut und Fatalismus diese Schäden von der Masse der Bevölkerung in vielen Ländern hingenommen werden. Diese Haltung entspricht vermutlich einem Zeitgeist, demzufolge der Staat zunehmend Beeinträchtigungen der Sicherheit der Staatsbürger bis hin zu anarchistischen Entwicklungen zuläßt und seine Bürger veranlaßt, sich der Situation irgendwie anzupassen, wobei diese sich mit der Hoffnung trösten, daß voraussichtlich nur "die anderen" von Schäden betroffen werden mögen.

Eine für die Allgemeinheit, die Gesamtheit der Staatsbürger, noch viel gefährlichere Entwicklung deutet sich zwar an, wird aber allgemein noch gar nicht erkannt: Die mit der fortgeschrittenen Arbeitsteilung in der Erzeugung von Sachgütern und Dienstleistungen für den Markt entstandene gegenseitige Abhängigkeit aller Wirtschaftseinheiten hat zur Folge, daß durch die Störung der Erzeugung bei auch nur einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen) - besonders, wenn sie lange genug dauert - die Erzeugung unendlich vieler anderer Unternehmen zum Erliegen gebracht werden kann. Seither betreffen Störungen der Erzeugung durch sog. Arbeitskämpfe nicht mehr nur eine feststehende, begrenzte Anzahl Unternehmen, sondern sie wirken sich auf unendlich viele Betriebe und Staatsbürger aus, die zufällig gerade auf die fehlenden Sachgüter und Dienste angewiesen sind.

Der Umstand, daß die Störung der Produktion bei nur einer Wirtschaftseinheit auftritt, kann sich auf zwei Weisen folgenreich äußern:

Die erste Folge hat sich in den letzten Jahren darin gezeigt, daß eine Gewerkschaft, die nach ihrem organisatorischen Aufbau einen mehr oder weniger großen Teil der Arbeitnehmer eines bestimmten Gewerbezweiges umfaßt, zur Durchsetzung ihrer Forderungen nicht mehr wie früher die Erzeugung aller (oder fast aller) Unternehmen dieses Gewerbezweiges zu stören braucht, sondern daß sie nur die Erzeugung eines einzigen sensiblen Unternehmens (Schlüsselbetrieb) zum Erliegen bringen muß, von dem die Erzeugung möglichst vieler anderer Unternehmen abhängt.

Voraussetzung für die Wirkung der Störung ist also die besondere Abhängigkeit.

Die zweite Folge, die sich aus diesem Umstand ergibt, steht noch bevor, sie deutet sich aber schon durch Gruppenbildung innerhalb oder neben den bestehenden Kollektiven an.

Die meisten Betrachtungen und Überlegungen zu der Thematik "Arbeitsrecht/Gewerkschaften/Tarifautonomie/Arbeitskampf" knüpfen an die derzeit herrschenden organisatorischen und rechtlichen Verhältnisse an und scheinen - suggestiv beeinflusst - davon auszugehen, daß diese unkritisch idealisierten Verhältnisse, wie sie sich gerade in der Bundesrepublik Deutschland finden, ad infinitum fort dauern werden und vorbildlich für den Rest der Welt sind.

So scheint es, daß für manche die derzeitige Gestaltung der Tarifautonomie, ausgeübt durch eine sog. "Einheitsgewerkschaft" (das stimmt nicht einmal ganz), die höchste, nicht mehr zu überbietende soziale Errungenschaft der Geschichte bildet.

Nun ist zwar weder in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland noch für andere Länder festgelegt, daß die Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sich gerade in einer bestimmten und keiner anderen Weise bilden können. Doch hat man andere Vereinigungen in der Bundesrepublik bisher dadurch von der Betätigung im Rahmen der Tarifautonomie ausgeschlossen, daß man Voraussetzungen dafür erfunden hat, die sich zwar nicht aus der Verfassung, aber aus einem willkürlich vorgefaßten Verständnis ergeben und die ziemlich einseitig auf die derzeit bestehenden Gewerkschaften zugeschnitten sind.

So wurden die Voraussetzungen durch einschränkende Interpretation in folgender Weise festgelegt:

Zunächst wurde bestimmt, daß die sog. "Tarifautonomie" nicht - wie man meinen sollte - allen Verbänden zustünde, die für ihre Mitglieder davon Gebrauch machen wollten, sondern nur den Gewerkschaften. Nun sind Gewerkschaften nur Vereinigungen, die bereit sind, ihre Vertragswünsche der Gegenseite ggf. durch "Druckausübung" aufzuzwingen.

Die Entschlossenheit dazu allein nützt aber auch noch nichts, sondern es muß auch die Macht (die soziale Mächtigkeit) vorhanden sein. Hinsichtlich der **sozialen Mächtigkeit** deutet sich neuerdings eine grundlegende Wandlung an. Wenn man die Möglichkeit der Druckausübung einmal als Voraussetzung für die Funktion einer Partei im Rahmen der Tarifautonomie anerkennt und damit insoweit eine Gewerkschaft definiert, so paßte das früher nur auf die - große Industriebetriebe umfassenden - "Gewerkschaften".

Solange nämlich - überspitzt gesagt - in einem Industriezweig viele Unternehmen das gleiche Produkt nebeneinander und **unabhängig** voneinander vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt herstellten, genügte es nicht, nur **ein** Unternehmen eines Industriezweiges zu bestreiken, wenn man für alle neue Arbeitsverträge erreichen wollte: da bedurfte es schon der "sozialen Mächtigkeit", d.h. eines größeren Zusammenschlusses, um etwa alle Unternehmen eines Wirtschaftszweiges in einer Region (innerhalb des Staates) zwecks entsprechen der Wirkung gleichzeitig mit einem Streik erfassen zu können.

Seit der Begründung dieser Vorstellungen hat sich aber, wie gesagt, durch die arbeitsteilige Spezialisierung die äußere Lage verändert. Es genügt die Bestreikung nur **eines Schlüsselbetriebes**. Die Gewerkschaften selbst zeigen seit Jahren mit Schwerpunktstreiks, daß sie die neue Lage erkannt haben.

Dies ist die **eine Folge** dieser Verflechtung durch Arbeitsteilung. Die **andere Folge** dieser Änderung der äußeren Umstände ist noch nicht erkannt oder negiert worden. Sie besteht nämlich umgekehrt darin, daß die Druckausübung keiner großen - und durch ihre Größe sozial mächtigen - Gewerkschaftsverbände mehr bedarf, sondern daß diese Druckausübung auch einer beliebig kleinen "Vereinigung möglich ist; sie muß nur so groß und ihrer Funktion nach in der Lage sein, daß sie unter Ausnutzung der Abhängigkeiten sensibler Unternehmenszweige die vorausgesetzte definitionsgemäße Schadensbewirkung erzielen kann.

Die soziale Mächtigkeit bedarf also keiner Größe mehr. Wenn man es recht betrachtet, bedarf es ja heutzutage auch nur eines **Teiles** der gewerkschaftlichen Arbeitnehmer eines Unternehmens, die wiederum nur einen **Teil** der Arbeitnehmer des Unternehmens überhaupt zu bilden brauchen, um eine Arbeitsniederlegung zu erreichen, d.h. es bedarf also unter Umständen nur einer sehr kleinen Gruppe.

Das Verhältnis von Ursache und Wirkung ist insoweit auch nicht überzeugend durch soziale Mächtigkeit bestimmt. Es muß nur in jedem Unternehmen wenigstens eine Gruppe von Mitgliedern geben, die unter sich abstimmt. Daß die Gewerkschaftsführung dabei die Regie übernimmt, ist für die materiellen Folgen nicht ausschlaggebend.

Die neuen Vereinigungen, die auch als **"autonome"** Gewerkschaften bezeichnet werden, entbehren ggf. der sozialen Mächtigkeit insoweit, als sich ihr Einfluß auf ein Unternehmen beschränkt. Wenn dies ein Schlüsselunternehmen ist, wird das genügen. Es wäre aber trotzdem willkürlich, die von diesen Vereinigungen betriebenen Arbeitskämpfe als "wilde" Streiks zu bezeichnen, nur weil sie nicht von den etablierten Gewerkschaften veranstaltet werden. In anderen Industrieländern haben die Gewerkschaften je nach Organisationsweise durchaus unterschiedliche Größen.

Für das einzelne betroffene Unternehmen und für den einzelnen in der Masse der betroffenen Mitbürger dürfte es aber keinen Unterschied machen, ob der ihn infolge von Arbeitskämpfen treffende Schaden durch eine kleine oder eine große Gewerkschaft verursacht wurde.

Daran ändert auch die häufig zu vernehmende, irreführende Behauptung nichts, daß die von den traditionellen Gewerkschaften betriebenen Streiks in einer besonders "geordneten" Weise stattfinden. Diese verharmlosende Behauptung versucht doch nur, davon abzulenken, daß auch bei geordneten Streiks - wie etwa im Jahre 1984 in der Bundesrepublik Deutschland - Schäden in Milliardenhöhe entstehen können und es für Beteiligte wie auch von Schäden betroffene Unbeteiligte gleich schwerwiegend ist, ob ihnen diese Schäden auf "geordnete" oder auf "ungeordnete" Weise zugefügt werden.

Mit Sicherheit wird das Aufkommen von autonomen Vereinigungen, falls man - von der wirtschaftlichen Unsinnigkeit der Streiks einmal abgesehen -

auch noch in Zukunft überhaupt Arbeitskämpfe als mit einem sozialen Rechtsstaat vereinbar ansieht, unermeßliche und unbeherrschbare Schäden von noch ganz anderem Umfang verursachen, verglichen mit den Schäden, die in den Arbeitskämpfen der jüngeren Vergangenheit durch die etablierten Gewerkschaften angerichtet wurden.

Nach welchen Maßstäben sollte man aber eine Unterteilung zwischen den durch die traditionellen Gewerkschaften verursachten Schäden und den durch die autonomen Gewerkschaften bewirkten Schäden vornehmen in gute, nützliche einerseits bzw. schlechte, schädliche andererseits?

Gerade diese gedankliche Weiterführung der herrschenden Zustände läßt erkennen, wie aussichtslos und sinnlos die derzeitige Entwicklung angeblich legaler Verhältnisse ist, bei deren Bewältigung (Warnstreiks, Schwerpunktstreiks, Aussperrung) der Staat sich verständlicherweise immer hilfloser zeigt, und welche Gefahren mit dieser Entwicklung auf den Staatsbürger zukommen.

Die Zunahme der Arbeitslosenzahlen seit den siebziger Jahren auf über zwei Millionen, die von den Gewerkschaften trotz dieser Arbeitslosigkeit durchgesetzten jährlichen Lohnforderungen sowie die neuerdings mit Streiks verfolgten Ansprüche auf Arbeitszeitverkürzungen "bei vollem Lohnausgleich", welche die Arbeitslosigkeit tendenziell nur noch vergrößern können, erfordern ein völliges Umdenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Funktion und des rechtlichen Status der Arbeitnehmer-Koalitionen.

Es zeugt nämlich von einer unbegreiflichen, institutionell bedingten Ungültigkeit, daß die Gewerkschaften nicht einmal den **Versuch** unternehmen, durch eine Änderung der von ihnen seit Jahrzehnten verfolgten, einseitig ausgerichteten, starren und undifferenzierten "Lohnpolitik" nicht nur die "Arbeitbesitzenden" zu fördern, sondern auch eine Verringerung der Arbeitslosigkeit zu erreichen. Die tatsächlich bestehende Aufteilung der Gesamtheit der unselbständig beschäftigten in die Gruppe der **"Arbeitbesitzenden"** und die Gruppe der **"Arbeitslosen"** - eine Folge der einheitlich-gleichmäßigen Festlegung der Entgelte seitens der Gewerkschaften - ist für einen sozialen Rechtsstaat unerträglich. Wenn die Gewerkschaften - trotz der Nutzung der Tarifautonomie und ausgestattet mit Mitbestimmungsrechten auf

mehreren Unternehmensebenen sowie anderen Rechten - nicht in der Lage sind, die Arbeitskosten so zu vereinbaren, daß die Arbeitslosigkeit vermieden wird, so verlieren sie für die von ihnen in dieser Hinsicht ausgeübten Funktionen jegliche Berechtigung.

Das Recht der Tarifautonomie - auf freiwilliger Basis in einem liberalen Staatswesen eigentlich eine Selbstverständlichkeit - darf nicht zum Selbstzweck geraten und zu diktatorischen Eingriffen in das Schicksal von Millionen unbeteiligter Mitbürger führen. Sofern sich die Tarifautonomie nur auf die freiwilligen Mitglieder der beiderseitigen Koalitionen beschränkte, wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber es ist auf die Dauer unerträglich, daß Millionen Staatsbürger Milliarden Schäden erleiden, sei es durch Arbeitslosigkeit, sei es durch sog. "Arbeitskämpfe", die vom wirtschaftlichen Nutzen her völlig sinnlos sind und die aufgrund von Institutionen und Normen stattfinden, deren völlig überholte Vorstellungen, Argumentationen und Maßstäbe vor hundert Jahren vielleicht einmal richtig waren.

Man wundert sich allerdings, daß - was die rechtliche Seite der Dinge angeht - diejenigen, die sonst nicht genug die Geschlossenheit der Rechtsordnung betonen können und denen sonst Verfassungsrechte wie Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit viel bedeuten, die Widersprüche und Gegensätzlichkeiten zum kollektiven Arbeitsrecht nicht sehen, in dem Kollektive über Menschen und deren Status verfügen können und ihr Vermögen schädigen dürfen (Arbeitskämpfe zum Nachteil von Unternehmen, von deren Mitarbeitern und von unbeteiligten Dritten).

Beruhet es auf Hilflosigkeit oder Unkenntnis, wenn Verträge, die aufgrund "sozialadäquater" Nötigung durch Arbeitskämpfe zustande gekommen sind, als wirksam angesehen werden und wenn mit immer neuer Verbalakrobatik auch der spontanste Warnstreik zu rechtfertigen gesucht wird?

Ist es nicht merkwürdig, wie das Arbeitsrecht, vornehmlich durch die Rechtsprechung, ständig den Ansprüchen und Handlungen außerstaatlicher kollektiver Macht angepaßt wird?

Angesichts der unerträglichen, bald nicht mehr lösbaren Verwicklungen in den Beziehungen jeglicher Art zwischen den Kollektiven und dem einzelnen Arbeitnehmer (hier ist besonders an die Machtausübung durch die Kollektive

gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer zu denken) muß man sich wundern, daß zwar viele Kritiker an einzelnen äußeren Erscheinungen und Auswüchsen des Arbeitskampfes Anstoß nehmen, aber niemand die Frage aufgreift, ob nicht **die ganze Entwicklung überhaupt** auf einem Irrweg verläuft.

Die gegenwärtige Situation bedarf daher einer eingehenden kritischen Betrachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge. Die Mitverursachung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitnehmer-Organisationen und die ungünstige Entwicklung der Realeinkommen und Vermögen der unselbständig Beschäftigten während vieler Jahre verlangen dies mit Nachdruck.

Ein äußeres Indiz für die Einforderung von nominalen Arbeitsentgeltserhöhungen, die in einem völligen Mißverhältnis zu den in Wirklichkeit erreichbaren Mehreinkommen standen, wird bereits durch die Diskrepanz zwischen der Steigerung der Nominaleinkommen und der Steigerung der Realeinkommen in den Jahren 1979 bis 1985 gegeben.